

An **Interessierte**

Von **Paul M. Schröder (Verfasser)**
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 6

Datum 31. März 2014 (...sgb3-amp-beitrag-alg-2002-022014)

BIAJ-Materialien (Aktualisierung der BIAJ-Materialien vom 22. August 2012)

Aktive Arbeitsförderung, Arbeitslosengeld, Beitragseinnahmen (SGB III) – 2002 bis 2013

Im Haushaltsjahr 2002, dem Jahr in dem die „Hartz-Kommission“ einberufen wurde und ihren Bericht der Bundesregierung übergab, wurden von der damaligen Bundesanstalt für Arbeit u.a. **22,1 Milliarden Euro** für die „aktive Arbeitsförderung“ (Abb. 1) und **27,0 Milliarden Euro** für Arbeitslosengeld ausgegeben. (Abb. 4) Die **Beitragseinnahmen** betragen, bei einem Beitragssatz von 6,5 Prozent, **47,4 Milliarden Euro**. Im vergangenen Haushaltsjahr 2013 wurden von der Bundesagentur für Arbeit **8,6 Milliarden Euro** für die „aktive Arbeitsförderung“ und **15,4 Milliarden Euro** für Arbeitslosengeld ausgegeben. Die **Beitragseinnahmen** betragen, bei einem Beitragssatz von 3,0 Prozent, **27,6 Milliarden Euro**.

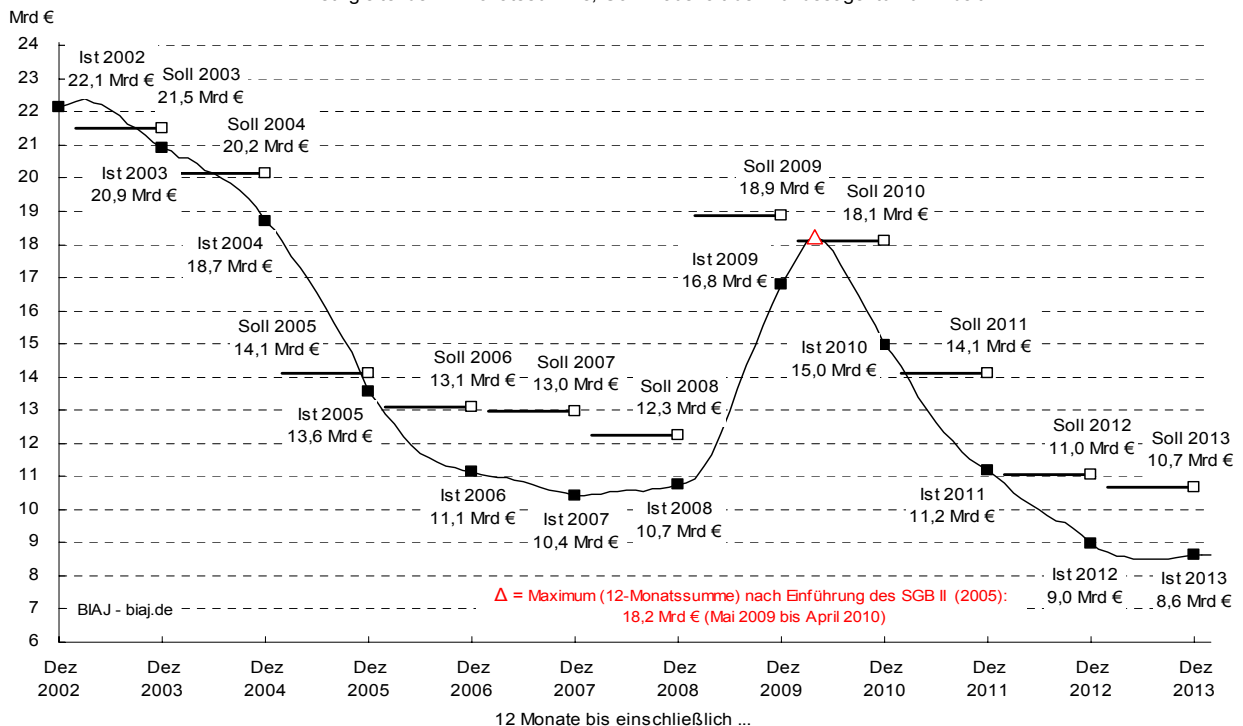
In fünf Abbildungen (unten und auf Seite 3 und 5) ist die Entwicklung dieser **SGB III-Ausgaben und Einnahmen** in den letzten 12 Jahren dargestellt und auf Seite 2, 4 und 6 kurz erläutert. **SGB II-Ausgaben** („Hartz IV“: seit 2005) sind **nicht** Gegenstand dieser BIAJ-Materialien.¹ ■

Fortsetzung auf Seite 2 von 6

Aktive Arbeitsförderung (SGB III): Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit

Ist: gleitende 12-Monatssumme; Soll: Haushalt der Bundesagentur für Arbeit*

Abb. 1
Stand: 02/2014



* Kapitel 2 (Eingliederungstitel gem. § 71b SGB IV; Ist ohne Egt-Vermittler/innen) und Kapitel 3 (Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung)
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Haushalte 2002 ff (incl. bewilligter über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben); eigene Berechnungen (BIAJ)
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ - biaj.de)

¹ BIAJ-Veröffentlichungen zu den nicht uneingeschränkt mit der „aktiven Arbeitsförderung“ im Rechtskreis SGB III vergleichbaren „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ (Hartz IV) finden Sie unter biaj.de mit der Suchfunktion: „Finanzierung SGB II“

„Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ gemäß SGB III (Abbildung 1, Seite 1)

Im **Haushaltsjahr 2002**, dem Jahr in dem die „Hartz-Kommission“ einberufen wurde und ihren Bericht der Bundesregierung übergab, wurden von der damaligen Bundesanstalt für Arbeit (BA) insgesamt **22,1 Milliarden Euro für die „aktive Arbeitsförderung“ (SGB III)** ausgegeben. Rechtliche Grundlage: SGB III („Arbeitsförderung“). Als „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ gemäß SGB III galten (bis Ende 2003) „alle Leistungen der Arbeitsförderung mit Ausnahme von Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Insolvenzgeld.“ (§ 3 Abs. 4 SGB III)

Mit Abschaffung des Unterhaltsgeldes bei beruflicher Weiterbildung zum 1. Januar 2004 (statt Unterhaltsgeld wird seitdem „Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung“ gezahlt) wurde daraus die gesetzliche Definition: „alle Leistungen der Arbeitsförderung mit Ausnahme von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Insolvenzgeld.“ Mit Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zum 1. Januar 2005 wurde diese wie folgt geändert: „alle Leistungen der Arbeitsförderung mit Ausnahme von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, Teilarbeitslosengeld und Insolvenzgeld.“ **Seit dem 1. April 2012 lautet die gesetzliche Definition der „aktiven Arbeitsförderung“ im SGB III:** „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sind Leistungen nach Maßgabe des Dritten Kapitels dieses Buches und Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung.“ (§ 3 Abs. 2)

Die Ausgaben für die „aktive Arbeitsförderung“ (SGB III)² wurden **von 22,1 Milliarden Euro in 2002 auf 10,4 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2007** reduziert – insbesondere seit dem Haushaltsjahr 2005, als mit Inkrafttreten des SGB II („Hartz IV“) die Arbeitslosenhilfe abgeschafft wurde und damit auch die Förderung von (registrierten und nicht registrierten) Arbeitslosen mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe im Rahmen des SGB III.³

Im Verlauf der Wirtschaftskrise 2009/10 stiegen die Ausgaben für die „aktive Arbeitsförderung“ auf **16,8 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2009** und erreichten im 12-Monatszeitraum von **Mai 2009 bis April 2010** mit insgesamt **18,2 Milliarden Euro das höchste Niveau nach Inkrafttreten des SGB II** („Hartz IV“). Insbesondere das während der Wirtschaftskrise mehrfach (ausgabewirksam) geänderte (konjunkturelle) Kurzarbeitergeld (einschließlich der damit verbundenen Sozialabgaben) hat zu diesem deutlichen Anstieg der Ausgaben für die „aktive Arbeitsförderung“ (SGB III) beigetragen.

Seitdem sanken die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit für die „aktive Arbeitsförderung“ (SGB III): **Im Haushaltsjahr 2013** wurden noch insgesamt **8,6 Milliarden Euro** ausgegeben, **13,5 Milliarden Euro weniger als im Haushaltsjahr 2002.** ■

„Beiträge zur Arbeitsförderung“ („Arbeitslosenversicherung“) (Abbildung 2, Seite 3 oben)

Die Beitragseinnahmen der Bundesanstalt bzw. Bundesagentur für Arbeit betragen in den **Haushaltsjahren 2002 bis 2006**, bei einem Beitragsatz von 6,5 Prozent („Arbeitslosenversicherung“), **etwa 47 Milliarden Euro** und erreichten im **Haushaltsjahr 2006**, bei unverändertem Beitragssatz insbesondere wegen der **vorgezogenen Beitragsfälligkeit** („drittletzter Bankarbeitstag des Monats“), mit **51,2 Milliarden Euro den höchsten Stand in ihrer Geschichte**. In den Folgejahren sanken die Beitragseinnahmen, bei einem von 6,5 Prozent (bis 2006) über 4,2 Prozent (2007) und 3,3 Prozent (2008) auf 2,8 Prozent (2009 und 2010) reduzierten Beitragssatz, auf **22,0 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2009**.

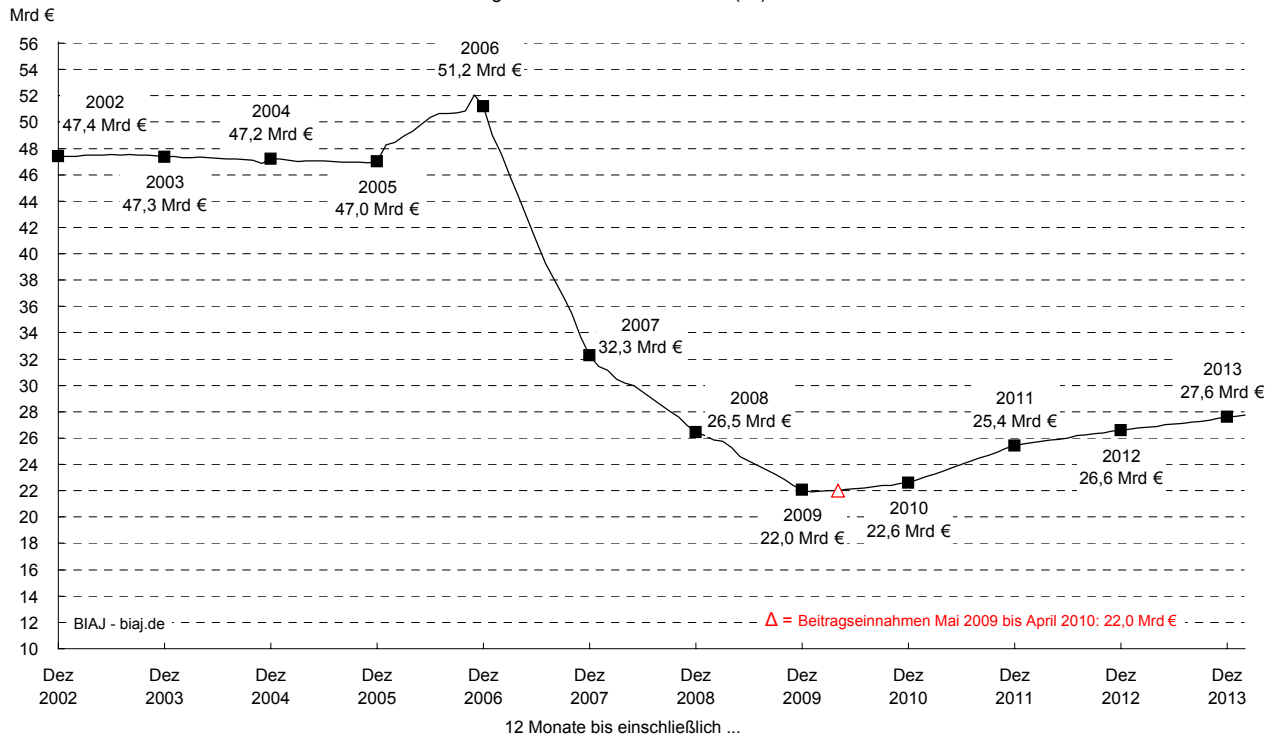
Fortsetzung des Textteils auf Seite 4

² Die in diesen BIAJ-Materialien genannten Ausgaben für die „aktive Arbeitsförderung“ seit 2002 umfassen **nicht** die Ausgaben, die mit der Beratung und Vermittlung und den dabei entstehenden Personal- und Sachausgaben der Bundesanstalt bzw. Bundesagentur für Arbeit (BA) verbunden waren bzw. sind und auch nicht weitere mit der „aktiven Arbeitsförderung“ verbundene Verwaltungskosten der BA.

³ **Zur Erinnerung:** Während die Arbeitslosenhilfe von der Bundesanstalt bzw. Bundesagentur für Arbeit im Auftrag des Bundes erbracht wurde und vom Bund (im Rahmen des Bundeshaushalts) aus Steuermitteln zu finanzieren war, wurden die Leistungen zur „aktiven Arbeitsförderung“ von (registrierten und nicht registrierten) Arbeitslosen mit Anspruch auf Arbeitslosenhilfe von der Bundesanstalt bzw. Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Haushalts der Bundesanstalt bzw. Bundesagentur für Arbeit insbesondere aus Beitragsmitteln finanziert. Nachrichtlich: 2002 wurden im Jahresdurchschnitt 1,692 Millionen Arbeitslosenhilfeempfänger/innen registriert, im letzten Jahr dieser nur noch im Grundgesetz (Art. 120) erwähnten Leistung (2004), 2,194 Millionen.

Beiträge zur Arbeitsförderung* ("Arbeitslosenversicherung"; SGB III)
 gleitende 12-Monatssumme (Ist)

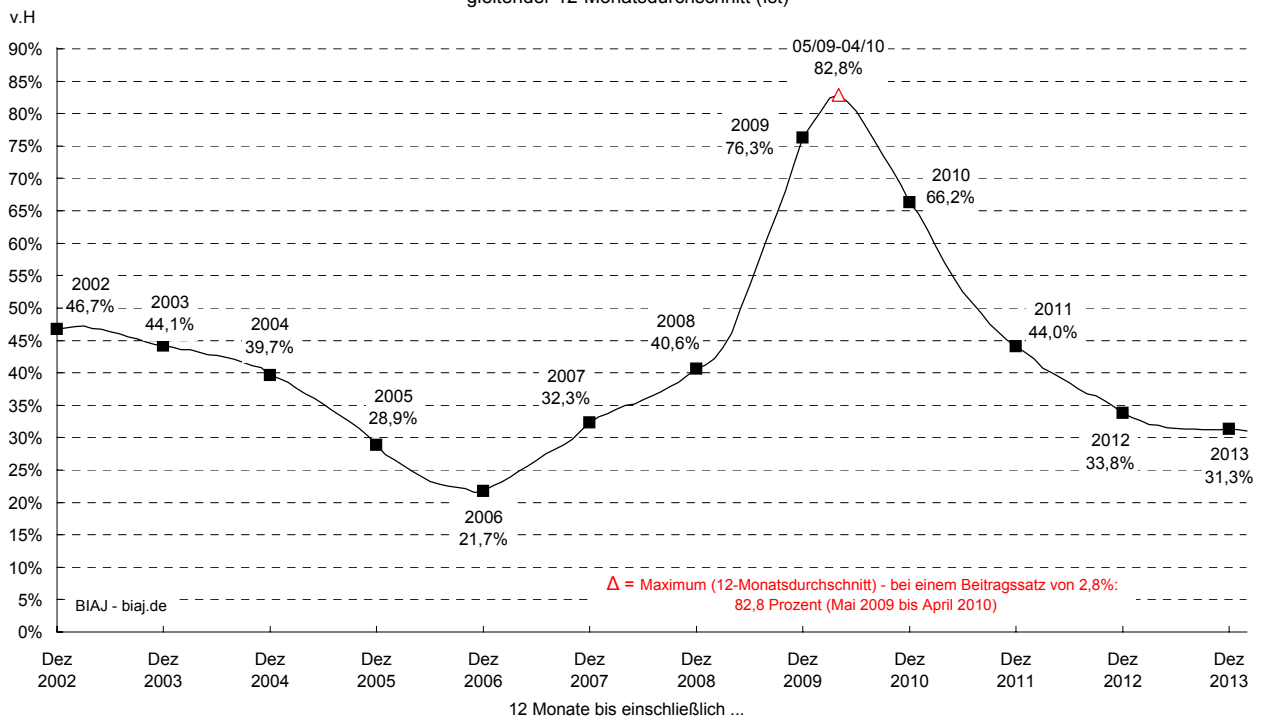
Abb. 2
 Stand: 02/2014



* Beitragssatz bis 2006: 6,5%; 2007: 4,2%; 2008: 3,3%; 2009 und 2010: 2,8%; seit 2011: 3,0% (seit 2006: vorgezogene Zahlungstermine)
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen (BIAJ)
 Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ - biadj.de)

Rechnerischer Anteil der Ausgaben für die aktive Arbeitsförderung* an den Beitragseinnahmen (SGB III)
 gleitender 12-Monatsdurchschnitt (Ist)

Abb. 3
 Stand: 02/2014



* einschließlich umlagefinanzierter Ausgaben für die aktive Arbeitsförderung (deshalb: "rechnerischer Anteil")
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen (BIAJ)
 Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ - biadj.de)

Fortsetzung von Seite 2

Mit Anstieg der beitragspflichtigen Lohnsumme und einem nach 2010 von 2,8 auf 3,0 Prozent angehobenen Beitragssatz stiegen die **Beitragseinnahmen** nach dem Tiefpunkt im Haushaltsjahr 2009 auf **27,6 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2013** und 27,8 Milliarden Euro in den letzten 12 Monaten mit vorliegenden Abrechnungsdaten, von März 2013 bis Februar 2014 – zur Zeit: weiter steigend. ■

Rechnerischer Anteil der Ausgaben für die aktive Arbeitsförderung an den Beitragseinnahmen (Abbildung 3, Seite 3 unten)

Der rechnerische Anteil der Ausgaben für die „aktive Arbeitsförderung“ (SGB III)⁴ an den Beitragseinnahmen sank nach **2002** von **46,7 Prozent**, bei hohem Beitragsaufkommen (siehe Abbildung 2), auf 21,7 Prozent im Haushaltsjahr 2006. Bis 2008 stieg dieser Anteil, bei stark sinkenden Beitragsaufkommen, auf 40,6 Prozent. In der Wirtschaftskrise erreichte dieser Anteil **76,3 Prozent im Haushaltsjahr 2009** und **82,8 Prozent im 12-Monatszeitraum von Mai 2009 bis April 2010**. Seitdem sinkt der rechnerische Anteil der Ausgaben für die aktive Arbeitsförderung an den Beitragseinnahmen: auf 33,8 Prozent im Haushaltsjahr 2012 und **31,3 Prozent** im vergangenen **Haushaltsjahr 2013** – zur Zeit noch: weiter leicht sinkend. ■

Ausgaben für Arbeitslosengeld (SGB III) (Abbildung 4, Seite 5 oben)

Im letzten Jahr vor Inkrafttreten des SGB II („Hartz IV“), im **Haushaltsjahr 2004**, wurden von der Bundesagentur für Arbeit insgesamt **29,1 Milliarden Euro** für (das beitragsfinanzierte) **Arbeitslosengeld (brutto)** ausgegeben.⁵ In den folgenden Jahren sanken diese Ausgaben auf **13,9 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2008**. In der Wirtschaftskrise 2009/10 stiegen diese Ausgaben auf 17,3 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2009 und erreichten im 12-Monatszeitraum von **Mai 2009 bis April 2010** mit **18,3 Milliarden Euro** den höchsten Stand. Die Ausgaben für Arbeitslosengeld waren in diesem 12-Monatszeitraum, anders als üblich, nur geringfügig höher als die Ausgaben für die „aktive Arbeitsförderung“ im entsprechenden 12-Monatszeitraum. (vgl. Abbildung 1 und 4)

Bis zum 12-Monatszeitraum **Juni 2011 bis Mai 2012** sanken die Ausgaben (12-Monatssumme) für Arbeitslosengeld auf **13,4 Milliarden Euro**. Seitdem sind die Ausgaben für **Arbeitslosengeld (SGB III)** auf **15,4 Milliarden Euro in 2013** und 15,5 Milliarden Euro in den letzten 12 Monaten mit vorliegenden Abrechnungsdaten, von März 2013 bis Februar 2014, gestiegen – zur Zeit: nicht weiter steigend. ■

Anteil der Ausgaben für Arbeitslosengeld an den Beitragseinnahmen (Abbildung 5, Seite 5 unten)

Im **Haushaltsjahr 2002** wurden von der damaligen Bundesanstalt für Arbeit **57,0 Prozent** ihrer Beitragseinnahmen für **Arbeitslosengeld (SGB III)** ausgegeben, in den beiden folgenden Haushaltsjahren 61,4 bzw. 61,6 Prozent (2003 und 2004). Bis 2006 sank dieser Anteil, u.a. auch wegen der „Rekord-Beitragseinnahmen“ im **Haushaltsjahr 2006** (vgl. Abbildung 2), auf **44,7 Prozent**, dem niedrigsten Anteil seit dem Haushaltsjahr 1992. Mit sinkenden Beitragseinnahmen stieg dieser Anteil auf 52,5 bzw. 52,4 Prozent in den beiden folgenden Haushaltsjahren (2007 und 2008). Im Verlauf der Wirtschaftskrise 2009/10 stieg der Anteil der Arbeitslosengeldausgaben an den Beitragseinnahmen, bei einem Beitragssatz von nur noch 2,8 Prozent, auf „rekordverdächtige“⁶ **78,4 Prozent im Haushaltsjahr 2009** und dem **12-Monatsmaximum** von **82,9 Prozent** in den 12 Monaten von **Mai 2009 bis April 2010**. Nach 73,4 Prozent im Haushaltsjahr 2010 sank dieser Anteil, bei einem Beitragssatz von 3,0 Prozent, auf 54,2 Prozent im Haushaltsjahr 2011 und 52,0 Prozent im Haushaltsjahr 2012. **Im Haushaltsjahr 2013** stieg der **Anteil der Ausgaben für Arbeitslosengeld (SGB III) an den Beitragseinnahmen auf 55,9 Prozent** – seit Jahresbeginn 2014: nicht weiter steigend. ■

Fortsetzung auf Seite 6

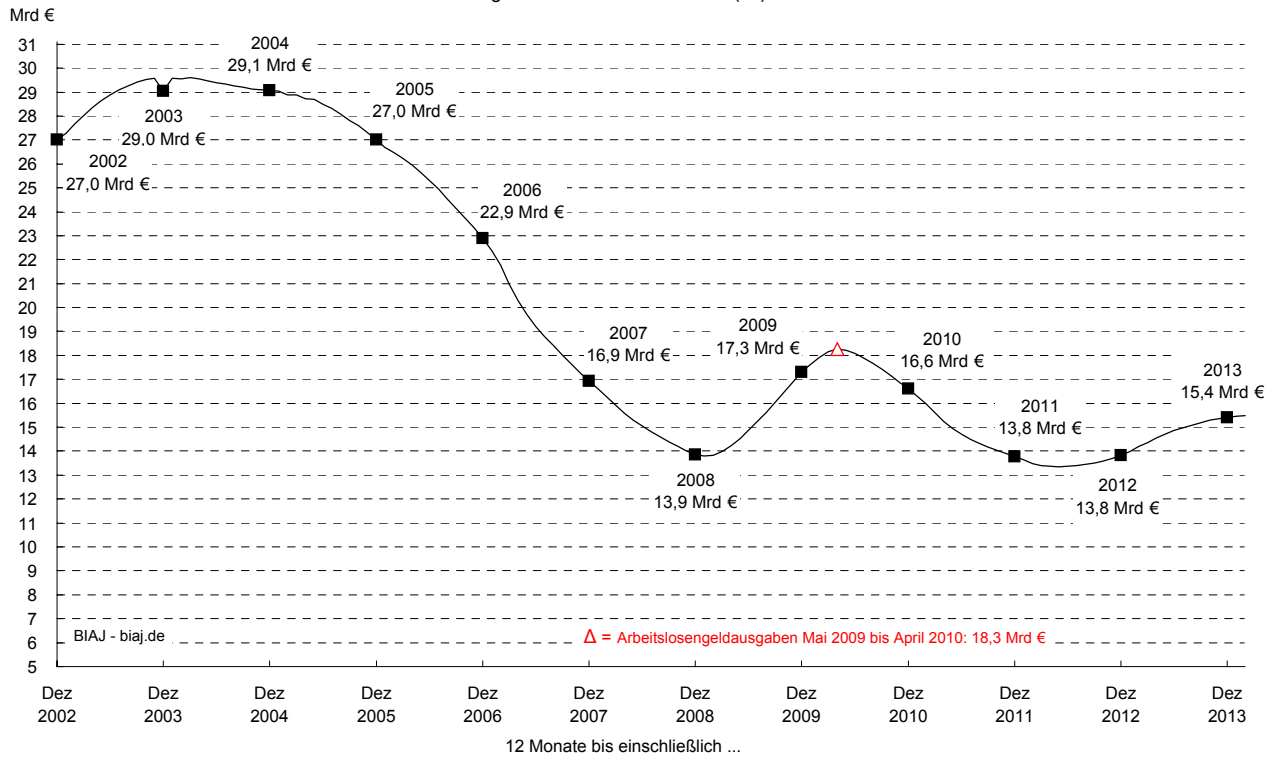
⁴ in diesen BIAJ-Materialien immer einschließlich umlagefinanzierter Ausgaben für die aktive Arbeitsförderung (deshalb: "rechnerischer Anteil")

⁵ „historisches Maximum“: 30,3 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 1997. (damals: 59,2 Milliarden DM)

⁶ Ein Rückblick bis in das Haushaltsjahr 1989 zeigt, dass bis zum Haushaltsjahr 2009 das Maximum in einem Haushaltsjahr 69,0 Prozent betrug, und zwar im Haushaltsjahr 1997.

Arbeitslosengeld (SGB III): Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit
 gleitende 12-Monatssumme (Ist)

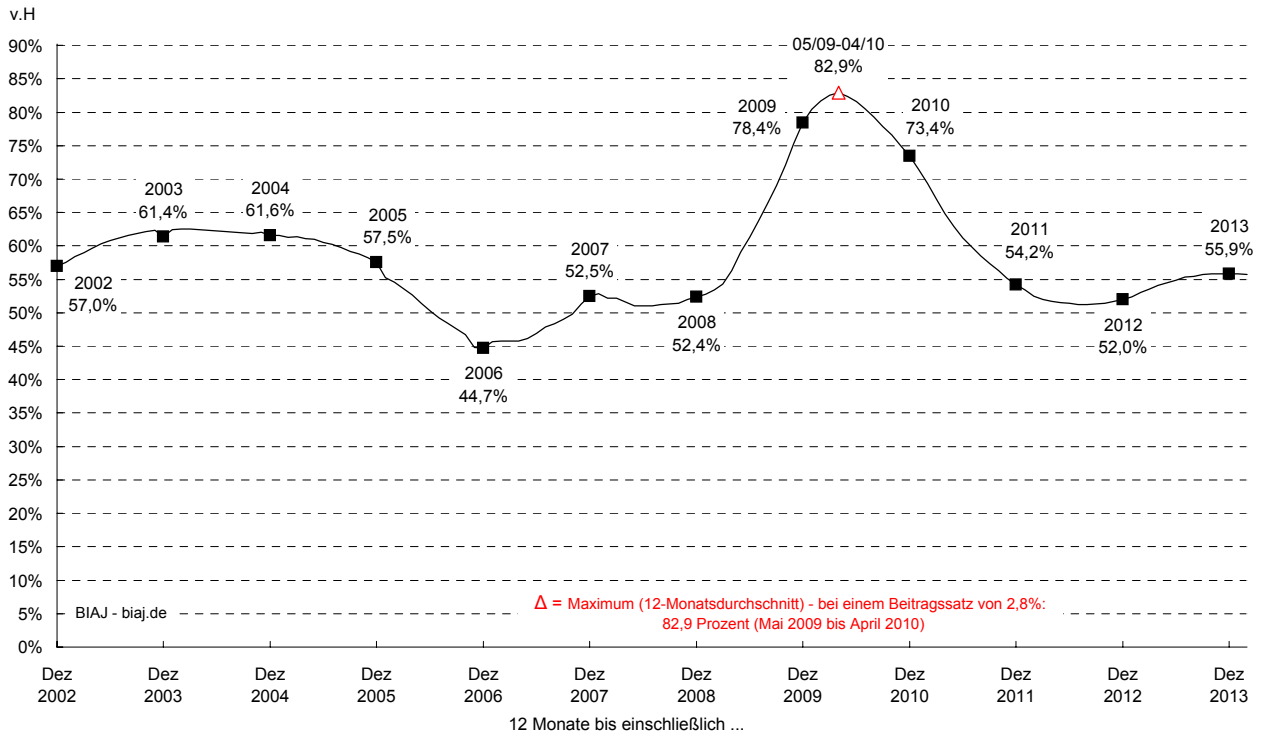
Abb. 4
 Stand: 02/2014



Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen (BIAJ)
 Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ - biadj.de)

Anteil der Ausgaben für Arbeitslosengeld an den Beitragseinnahmen* (SGB III)
 gleitender 12-Monatsdurchschnitt (Ist)

Abb. 5
 Stand: 02/2014



* Beitragssatz bis 2006: 6,5%; 2007: 4,2%; 2008: 3,3%; 2009 und 2010: 2,8%; seit 2011: 3,0% (seit 2006: vorgezogene Zahlungstermine)
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit; eigene Berechnungen (BIAJ)
 Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ - biadj.de)

Nachtrag

Ausgaben und Beitragseinnahmen in den Krisenjahren 2009 und 2010 (mit Ausblick)

Im 12-Monatszeitraum mit den höchsten Ausgaben für „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ (SGB III) und Arbeitslosengeld, in den 12 Monaten von **Mai 2009 bis April 2010**, wurden von der Bundesagentur für Arbeit insgesamt **36,5 Milliarden Euro** für diese Leistungen ausgegeben – ohne Verwaltungsausgaben (SGB III) und weitere Ausgaben. Dem standen im entsprechenden Zeitraum **Beitragseinnahmen** von lediglich **22,0 Milliarden Euro** gegenüber. Das heißt: Allein die Ausgaben für „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ (SGB III) und Arbeitslosengeld waren etwa **14,5 Milliarden Euro (65,8 Prozent) höher als die Beitragseinnahmen** im entsprechenden 12-Monatszeitraum.

Die Abschlussergebnisse der Haushalte der Bundesagentur für Arbeit weisen für die Krisenjahre 2009 und 2010 **Fehlbeträge** in Höhe von **13,8 Milliarden Euro (2009)** und **8,1 Milliarden Euro (2010)** aus. Der Fehlbetrag im Haushaltsjahr **2009** konnte noch insgesamt durch „Entnahme aus den Rücklagen“ (**13,8 Milliarden Euro**) gedeckt werden. Der Fehlbetrag im darauf folgenden Haushaltsjahr (**2010: 8,1 Milliarden Euro**) konnte nur noch zu einem Teil durch „Entnahme aus den Rücklagen“ (**2,9 Milliarden Euro**) gedeckt werden. 5,2 Milliarden Euro wurden im Haushaltsjahr 2010 aufgrund einer gesetzlichen **Einmalregelung**⁷ durch einen „**Bundeszuschuss zum Haushaltsausgleich**“ (damaliger § 434t SGB III)⁸ gedeckt.

Die **Rücklagen**, auf die die Bundesagentur für Arbeit in den Haushaltsjahren 2008 bis 2010 zurückgreifen musste und konnte, wurden **in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 gebildet**, bei wirtschaftlichem **Aufschwung und Beitragssätzen in Höhe von 6,5 Prozent (2006) bzw. 4,2 Prozent (2007)**.

Am **Jahresende 2013** stand der Bundesagentur für Arbeit trotz eines hohen beitragspflichtigen Beschäftigungsbestandes in den Jahren nach der Wirtschaftskrise 2009/10 lediglich eine „**allgemeine Rücklage**“ in Höhe von **2,44 Milliarden Euro** zur Verfügung.⁹ Die Finanzierung von „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ und Arbeitslosengeld in einer Größenordnung wie in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 würde die **Bundesagentur für Arbeit nach gegenwärtiger Rechtslage** zu einer (vermutlich auf Dauer) **hochverschuldeten „rechtsfähige(n) bundesunmittelbare(n) Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung“** (§ 367 SGB III) werden lassen, wobei es dann wohl eher „Scheinselbstverwaltung“ heißen müsste.¹⁰ ■

Nachrichtlich: Von den Ausgaben für die „**aktive Arbeitsförderung**“ (SGB III) in Höhe von nur noch **8,6 Milliarden Euro im Haushaltsjahr 2013** entfielen u.a. 2,2 Milliarden Euro auf die Förderung der „**Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben**“, 1,4 Milliarden Euro auf die Förderung der „**Altersteilzeit**“, 1,4 Milliarden Euro auf die „**Förderung der beruflichen Weiterbildung**“ einschließlich „**Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung**“, 0,6 Milliarden Euro für „**Leistungen bei konjunktureller und saisonaler Kurzarbeit**“ (2010: 3,7 Milliarden Euro), 0,4 Milliarden Euro für der „**Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Auszubildender**“ und 0,4 Milliarden Euro für „**Berufsausbildungsbeihilfe**“ (BAB). **Noch einmal:** „**Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II**“ („Hartz IV“: seit 2005) sind **nicht** Gegenstand dieser BIAJ-Materialien. ■

⁷ Die Verpflichtung des Bundes zum Ausgleich eines Fehlbetrages, der am Ende eines Haushaltsjahres nicht durch Rücklagen der Bundesagentur für Arbeit gedeckt werden kann, („Bundeszuschuss“ gemäß § 365 SGB III) wurde zum 1. Januar 2007 abgeschafft. Dieser Bundeszuschuss gemäß § 365 SGB III (alt) wurde von der Bundesagentur für Arbeit zuletzt zum Abschluss des Haushaltsjahres 2005 in Anspruch genommen (396,7 Millionen Euro bei einem Beitragssatz von 6,5 Prozent).

⁸ „Abweichend von § 365 wird aus den zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 die Rücklage übersteigenden Darlehen ein Zuschuss, wenn die Bundesagentur als Liquiditätshilfe geleistete Darlehen des Bundes bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2010 nicht zurückzahlen kann.“ („§ 434t Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz“ vom 14. April 2010)

⁹ Bundesagentur für Arbeit, Finanzentwicklung in der Arbeitslosenversicherung, Viertes Quartal 2013, S. 3

¹⁰ sofern Ermessensleistungen der „aktiven Arbeitsförderung“ in dieser Höhe vom Bund genehmigt werden.